

bern Orten war Nichts geschehen und es hatte sich daraus ein ungewisser, schwankender Zustand ergeben. Es lag daher das Bedürfnis vor, von dem Obergewaltrechte der Regierung Gebrauch zu machen. So ist die Verordnung entstanden. Im Wesentlichen ist daher dadurch nur Etwas generalisirt worden, was bis dahin schon kraft lokalen Herkommens Rechtens war und man kann die Verordnung füglich aus dem Gesichtspunkte einer den Obrigkeiten als Concessionsbehörden von der Gewerbeaufsichtsbehörde erteilten administrativen Instruction betrachten. Ich sollte meinen, wenn man die Verordnung in diesem Zusammenhange aufsaßt, wenn man sich ferner vergegenwärtigt, daß, wie sich hier das Aufsichtsrecht der Regierung auf dem Gebiete der Gewerbepolizei und des Gewerberechts geltend gemacht hat, so auch die Handhabung vieler andern Zweige der Polizeiverwaltung — ich nenne beispielsweise nur die Bau- und Feuerpolizei und die Gesundheitspolizei — ebenfalls zum großen Theile nicht auf wirklichen Gesetzen, sondern auf allgemeinen Verordnungen beruht, obgleich dieselben mehr oder weniger eingreifende Normen für das Thun und Lassen der Unterthanen aufstellen, also, wenn man will, Beschränkungen der persönlichen Freiheit enthalten — daß, wenn man sich das Alles vergegenwärtigt, dieser Vorgang den bedenklichen Character, den man ihm von einigen Seiten beizumessen geneigt ist, nicht haben dürfte, sowie daß es sich dabei in keiner Weise um eine willkürliche Ausdehnung des Aufsichtsrechts der Regierung gehandelt habe. Daß dieses Recht stets nur unter sorgfältiger Wahrung der verfassungsmäßigen Grenzen geübt werden dürfe, versteht sich von selbst. Das natürliche Schutzmittel gegen eine mögliche Gefahr, die von dieser Seite den ständischen Rechten drohen könnte, liegt übrigens wohl in der Fort- und Ausbildung der Gesetzgebung selbst. Der ganze Zug der Zeit, die Verhältnisse in unsern jetzigen Staaten bringen es mit sich, daß die Gesetzgebung ihr Gebiet immer weiter ausdehnt, immer mehrere Gegenstände des bürgerlichen und öffentlichen Lebens in ihren Bereich zieht und sie durch positive Bestimmungen ordnet und feststellt. In dem Verhältnisse aber, in dem dies geschieht, wird sich auch das Aufsichtsrecht der Regierung oder wenigstens diejenige Art der Aeußerung desselben, wie hier eine solche vorliegt, in engere Grenzen zurückziehen müssen. Jenes Aufsichtsrecht nimmt alsdann den Character einer Vollziehung der Gesetze an und die ständische Competenz ist, wenigstens was die formelle Grenze zwischen Gesetz und Verordnung betrifft, vollständig gewahrt. In diesem Entwicklungsproceß aber sind wir bereits vollständig begriffen. Vor nicht zu langer Zeit ist die Presspolizei, welche bis dahin auf kraft des Aufsichtsrechts erlassenen Verordnungen beruhte, durch Gesetz geordnet. Dasselbe gilt von der Maaß- und Gewichtspolizei. Erst kürzlich hat auch das Veterinärwesen eine gesetzliche Grundlage erhalten. Durch das Gewerbegesetz geschieht für den ganzen Umfang des Gewerberechts

und der Gewerbepolizei ein fast radicaler Fortschritt in derselben Richtung, so daß spätere Streitfragen, wie die heutige, auf dem gewerbrechtlichen Gebiete kaum wieder aufstehen können. Für die Jagdpolizei, die jetzt nur durch Verordnung geregelt ist, steht ein Jagdpolizeigesetz in Aussicht. Ein Gesetz über Baupolizei unterliegt schon der Berathung der jetzigen Ständeversammlung. Das Alles sind Vorschritte, die das Feld der positiven Gesetzgebung gegenüber dem Verordnungsrechte in sehr vielen und wichtigen Beziehungen bestimmter abgrenzen und Zweifel, die außerdem bei der Natur des Gegenstandes nie ganz zu vermeiden sein werden, vorbeugen. Wenn nun auf diesem Wege ferner vorgegangen wird, so ist gewiß zu hoffen und zu erwarten, daß Conflict, wie derjenige, zu dem die Agentenverordnung wenigstens möglicher Weise hätte führen können, mit den Anlässen dazu von selbst verschwinden werden. Es wird das aber zugleich zum Beweise dienen, daß auch der Wunsch, der am Schlusse des Deputationsberichts ausgesprochen worden ist, insofern er eine Verwahrung des ständischen Rechts bezweckt, wenigstens als ein entbehrlicher bezeichnet werden kann. Denn in Beziehung auf den Grundsatz an sich liegt gar keine Meinungsverschiedenheit vor, die Regierung ist sich wie ihrer Verpflichtung, so auch ihres ernstesten Willens bewußt, bei Ausübung ihres Verordnungsrechtes der Grenzen desselben und des ständischen Zustimmungrechtes zu Gesetzen immer eingedenk zu sein. Eine bloße allgemeine Verwahrung dieser Grenzen, die eine Bedrohung derselben voraussetzt und daher immerhin einen Schatten auf die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens der Regierung wirft, kann an und für sich Nichts ändern. Kommen Zweifel vor, so müssen sie im einzelnen Falle durch gütliche Verständigung beseitigt und im verfassungsmäßigen Wege zur Entscheidung gebracht werden. Eine Verwahrung auf ständischer Seite müßte eine Gegenverwahrung der Regierung zur Folge haben. Dann wäre aber der Effect ein sich gegenseitig aufhebender. Ich wiederhole aber nochmals, daß der specielle Gegenstand der heutigen Verhandlung bei Gelegenheit der Ausführung des Gewerbegesetzes ganz gewiß auf eine vollständig genügende Weise seine Erledigung finden wird.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Riedel hat zum dritten Male ums Wort gebeten; erteilt ihm die Kammer dasselbe? — Ertheilt.

Abg. Riedel: Ich will mir nur eine kurze Bemerkung gegen den Herrn Referenten erlauben. Derselbe hielt mir ein, daß mein Sprüchwort, welches ich mir gegen die Deputation erlaubt hätte, nicht einer hohen Dichtkunst bedurft hätte. Ob nun aber das seine von höherer Dichtkunst abstammt, das will ich für jetzt dahin gestellt sein lassen. Aber verschiedener Auslegung ist es fähig. Man kann das Sprüchwort: „Spiele nicht mit Schießgewehr“ auch dahin auslegen: mege Dich nicht in Sachen, die Du